

Anlage zu 214. H Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Besichtigung von Baustellen - Baustellenbesichtigung nur nach Abstimmung und vorheriger Zustimmung des Bauherrn

10.2 Bauwesenversicherung - Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistung einschließt. Bei einem Schadensfall wird der AN mit einem Selbstbehalt von 500,00 € belastet. Die Beteiligung des AN an der Bauwesenversicherung beträgt 0,25 % der Bruttoabrechnungssumme. Sie wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10.3 Baureinigung und Schuttcontainer - Bauschutt ist ausschließlich auf den zugelassenen Deponien des Landkreises zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich zu beseitigen. Geschieht dies trotz Aufforderung der Bauleitung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die Bauleitung nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, eine Fremdfirma mit der Leistung zu beauftragen. Größeres Verpackungsmaterial ist direkt vom AN auf eigene Kosten abzufahren. Für die tägliche Schutt- und Abfallbeseitigung sind ausschließlich Schuttcontainer des AN zu verwenden. Wird dies trotz Aufforderung durch die Bauleitung unterlassen, ist die Bauleitung berechtigt, eine Fremdfirma mit der Beseitigung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers. Sind mehrere Auftragnehmer für die Unterlassung verantwortlich, erfolgt die Kostenumlegung nach billigem Ermessen der örtlichen Bauleitung. Die Kosten werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.4 Baustrom / Bauwasser - Baustromversorgungs- und Bauwasserversorgungsanlagen werden bauseits, bzw. durch den AN erstellt und unterhalten; siehe hierzu eigene LV Position. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt vom Bauherrn mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen. Für die Nutzung des vom AG zur Verfügung gestellten Baustroms / Bauwassers wird jedem Gewerk pauschal ein festgelegter Vomhundertsatz (0,2 %) der Abrechnungssumme abgezogen sh. Pkt. 10.6.

10.5 Bauschild - Die Bauherrschaft wird ein gemeinsames Bauschild errichten lassen. Die jeweiligen Auftragnehmer erhalten eine in der Ausführung einheitliche Firmentafel (mit Gewerk, Name, Anschrift, Telefon – und Faxnummer). Hierfür wird von der Schlussrechnung ein Pauschalbetrag von € 80,-- (netto) einbehalten. Eigene Firmenschilder des Auftragnehmers sind nicht gestattet.

10.6 Rechnungsabzüge

Bauwesenversicherung siehe Pkt. 10.2	0,25 %
Baureinigung siehe Pkt. 10.3	nach Anfall
Baustrom / Bauwasser: 10.4	0,2 %
Bauschild siehe Pkt. 10.5	psch. € 80,-

= **Abzüge gesamt 0,45 %** werden von der geprüften Schlussrechnungssumme abgezogen.

10.7 Bautagebuch - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung vorzulegen.

10.8 Koordinationsbesprechungen - Es ist geplant, in der Hochphase tägliche Koordinationsbesprechungen mit den Firmen bzw. Planern durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

10.9 Bauleiter - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einem, der deutschen Sprache mächtigen, Bauleiter besetzt zu halten, der verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß BayBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.10 Haftung - Über die Bestimmungen des § 4 Nr. 5, VOB-B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des AN.

10.11 Terminplan - Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis des Projektterminplanes (Architekt) ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an.

Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten).

10.12 Der Bauherr hat gem. Baustellenverordnung einen Sicherheitskoordinator beauftragt. Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellen, Aktualisieren und Überwachen eines SiGe-Planes
- Überwachen der Baustellenordnung
- Überwachen allgemeingültiger Richtlinien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Der SiGe-Plan und die Baustellenordnung werden Vertragsbestandteil und gelten in der jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem SiGeKo alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der SiGeKo ist nur dem Bauherrn unterstellt. Allgemeine Sicherheitsanordnungen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug sind unmittelbar zu befolgen. Der SiGeKo ist diesbezüglich gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. Die Beachtung und Einhaltung der gültigen UVV's und sonstiger allgemeiner Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes inkl. Baustellenverordnung liegen in der Verantwortung des jeweiligen AN.

10.13 Frei

10.14 Das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe ist zu beachten.

10.15 Die Hinweise und Festlegungen zum Baustellenbetrieb und zur Baustelleneinrichtung sind ebenso besondere Vertragsbedingungen (BVB) wie der Terminablauf mit Einzelfristen je Gewerk.

10.15.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB, mit einer Gewährleistungsfrist von 4 Jahren.

10.15.2 Die Stellung der Sicherheit richtet sich nach BVB 5.1. Für Auftragssummen unterhalb des genannten Schwellenwertes von 250.000,00 € ist die Sicherheitsleistung nach VOB / B §17 (6) zu leisten.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -